

2090/AB XX.GP

Zu den einzelnen Punkten der aus der Beilage ersichtlichen parlamentarischen Anfrage teile ich folgendes mit:

Zu Frage 1 :

Die angesprochene Situation ist mir bekannt. Es handelt sich dabei um eine der Auswirkungen der für Österreich bereits seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens maßgebenden Verordnung (EWG) Nr.1408/71 betreffend die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

Diese Verordnung bezieht sich auf sämtliche Zweige der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten. Als wesentlicher Grundsatz, der bereits im Art.51 des EG-Vertrages verankert ist und durch die Verordnung näher ausgeführt wird, ist unter anderem vorgesehen, daß die Leistungen der sozialen Sicherheit auch bei Wohnort der betreffenden Person in einem anderen Mitgliedstaat zu gewähren sind. Auf Grund der sehr extensiven Judikatur des EuGH hinsichtlich der von der Verordnung erfaßten Leistungen der sozialen Sicherheit fallen auch viele aus innerstaatlicher Sicht eher der Sozialhilfe als der sozialen Sicherheit zuzuordnenden Leistungen in den Anwendungsbereich der Verordnung und damit an sich auch unter die angesprochene Exportverpflichtung. Für Österreich trifft das insbesondere auch auf die Ausgleichszulage Und das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz zu.

Im Hinblick darauf, daß von allen Mitgliedstaaten die Verpflichtung zum europaweiten Export von Leistungen (wie in Österreich zB Ausgleichszulage und Pflegegeld), die nur auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Staates abstellen, zu schwerwiegenden insbesondere finanziellen Auswirkungen geführt hätten, wurde als Kompromiß der für die vorliegende Anfrage maßgebende Art.1 0a in die Verordnung 1408/71 eingefügt. Nach dieser Bestimmung können bestimmte beitragsunabhängige Sonderleistungen wie zB die österreichische Ausgleichszulage oder das Pflegegeld zwar auf die jeweilige Wohnbevölkerung beschränkt werden. Sofern es sich bei diesen Leistungen aber um Zusatzleistungen zB zu Pensionen handelt, müssen auf Grund dieses Kompromisses auch entsprechende ausländische Pensionen entsprechend erhöht werden (Art.10a Abs.3).

Österreich hatte daher bei der Übernahme des EG-Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit lediglich folgende Wahl:

* Die Ausgleichszulage und das Pflegegeld werden in die Liste der beitragsunabhängigen Sonderleistungen nach Art.10a der Verordnung 1408/71 eingetragen, was die Verpflichtung zur Gewährung dieser Leistungen auch zu ausschließlich ausländischen Pensionen zur Folge hat; oder

* diese beiden österreichischen Leistungen werden nicht in diese Liste eingetragen, was aber dann - als "normale" Leistungen der sozialen Sicherheit - die Verpflichtung zum europaweiten Export dieser Leistungen zur Folge hätte.

Eine andere Alternative ist nach dem maßgebenden EG-Recht weder für Österreich noch für einen anderen Mitgliedstaat gegeben. Unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Zielvorgaben, die diesen Leistungen zu Grunde liegen, aber auch unter Abwägung der finanziellen Auswirkungen der beiden Alternativen hat sich Österreich für die Beschränkung dieser beiden Leistungen auf die Einwohner Österreichs entschieden.

Die Verpflichtung zum europaweiten Export dieser beiden Leistungen hätte nämlich zweifellos viel eher zu dem angeprangerten "Sozialtourismus" führen können (Wohnortverlegung in Staaten mit geringeren Lebenshaltungskosten unter Mitnahme einer Ausgleichszulage oder eines Pflegegeldes).

Zu den Fragen 2 bis 5:

Ausgleichszahlungen oder Kostenerstattungen sind nach dem maßgebenden EG-Recht hinsichtlich der beitragsunabhängigen Sonderleistungen nicht vorgesehen. Im Hinblick darauf, daß es somit Aufgabe jedes Mitgliedstaates ist, die in Rede stehenden Leistungen der jeweiligen Wohnbevölkerung zukommen zu lassen, wäre eine Kostenerstattung systemfremd und somit wohl für keinen Mitgliedstaat akzeptabel.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß eine Beschränkung der Überlegungen ausschließlich auf die in den in Rede stehenden Fällen gewährte Ausgleichszulage und das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeld nicht der Gesamtproblematik gerecht wird. Würden diese Leistungen nicht gewährt werden, hätten die in Österreich wohnenden EU-Bürger mit ausschließlich ausländischen Leistungen nämlich Anspruch auf Sozialhilfe oder auf Pflegegeld nach den einschlägigen Gesetzen der Bundesländer. Die finanziellen Auswirkungen wären daher lediglich vom Bundesbudget auf die Budgets der Bundesländer verlagert; die wirtschaftliche Gesamtbelastung Österreichs bliebe aber weitestgehend gleich.

Zu den Fragen 6 bis 9:

Für die Gewährung von Ausgleichszulage bzw. von Pflegegeld an die Bezieher ausschließlich einer ausländischen Pension ist die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zuständig. Die verfügbaren Statistiken lassen bedauerlicherweise keine Angaben für die Gesamtaufwendungen im Jahre 1996 zu. Es wird jeweils nur für bestimmte Stichtage der Stand der gewährten Leistungen getrennt für Deutschland und die sonstigen EWR-Staaten ausgewiesen. Die beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Stichtage 17.6.1996, 18.9.1996, 31.1.1997 und 19.3.1997 zur Verfügung stehenden Daten liegen bei. Aus diesen ist ein Anstieg der betroffenen Fälle ersichtlich. Eine längerfristige Prognose für die Zukunft ist daraus aber nicht möglich.